

Satzung der Sportfreunde 1928 Dünschede e.V.

§ 1

Name, Sitz, Farben

1. Der im Jahr 1928 gegründete Verein trägt den Namen „Sportfreunde Dünschede e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen unter der VR-Nr. 5039.
2. Sitz des Vereins ist 57439 Attendorn-Dünschede.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes der Stadt Attendorn, des Kreissportbundes Olpe, des FLVW, WFV, DFB und des DVV. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 3

Zweck , Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports und des Breitensports wie Fußball, Wandern und Gymnastik für Jung und Alt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG auszahlen.
4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Attendorn mit der Zweckbindung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend- und Sportförderung im Ortsteil Attendorn-Dünschede zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder, aktive und passive, können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Satzung wird ausgehändigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Der Austritt wird wirksam zum Ende des Monats in dem das Mitglied austritt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

§ 6

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Geldbeträge zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, denen sich der Verein unterworfen hat.
4. Die von den Mannschaften gewonnenen Wertgegenstände werden Eigentum des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. In den Vorstand können zudem bis zu 15 Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind die vier gleichberechtigten Vorstandsmitglieder, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei gemeinsam handeln.
3. Die Zuweisung der einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Für Aufwandsentschädigungen gilt die Regelung in § 3 Ziffer 3 dieser Satzung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,

Zuweisung von Finanzmitteln zu den Abteilungen,

Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen. Er kann zudem für die Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, die Zahl ihrer Mitglieder bestimmen und dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel aus dem Vereinsvermögen zweckgebunden zuweisen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die vier gleichberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, die Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren, gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Nach Möglichkeit sollen jährlich ein Teil der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder und ein Teil der Beisitzer gewählt werden, um das Ausscheiden sämtlicher Vorstandsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt zu vermeiden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
3. Abberufung und Entlastung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von zwei Vorstandsmitgliedern des gleichberechtigten Vorstandes einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder des gleichberechtigten Vorstandes und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied die Stimme abgeben. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter für Jugendfußball, Wandern und Gymnastik können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort, Datum, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 12

Haftungsbeschränkung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins wird vom Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, sodass eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit besteht.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen,
Wahl der Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird von dem vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen, und zwar durch Aushang „Am Sportlerheim in 57439 Attendorn-Dünschede, Im Weingarten 50“.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen werden im Wortlaut alt/neu genannt.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf Dritte übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Ende der Satzung -